



MEHR
INFOS

› MEHRWEG HAT MEHR WERT



Noch Fragen?

Mehr Infos unter:

www.awa-gmbh.de/abfallberatung

abfallberatung@awa-gmbh.de

Tel. +49 2403 87 66 353



VERWERTUNG AUS VERANTWORTUNG



Am **1. Januar 2023** wird das Angebot von Mehrweg-Lösungen für den Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken für viele Betriebe bundesweit zur Pflicht.

Es sollen weniger Einwegverpackungen aus Kunststoff für Essen und Getränke zum Mitnehmen verbraucht werden. Dieser Beschluss ist wichtig und notwendig für Umwelt, Klimaschutz und die Sauberkeit unserer Städte.



VERWERTUNG AUS VERANTWORTUNG

Regeln für **große Betriebe** (mehr als 5 Mitarbeiter*innen, mehr als 80 m² Verkaufsfläche, auch Ketten aus mehreren kleineren Niederlassungen):



Betriebe, die Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten, müssen auch **Mehrwegverpackungen als Alternative anbieten** (eigene aus Kunststoff oder Glas, Mehrwegbehälter von bestehenden Pool-Systemen). Dabei darf für die Mehrwegverpackungen Pfand erhoben werden.

Für Essen und Getränke in **Einwegverpackungen** dürfen **keine Rabatte** oder andere Vergünstigungen erhoben werden.

Kunden informieren – sichtbare und lesbare Informationen zu den Mehrwegverpackungen müssen zum Beispiel auf Plakaten und Schildern angebracht werden.

Betriebe müssen die eigenhändig ausgegebenen **Mehrwegbehälter** wieder **zurücknehmen**.

Der Umgang mit den Mehrwegbehältern muss unter **Beachtung der Hygienebestimmungen*** (z.B. getrennte Sammlung von schmutzigen Verpackungen) erfolgen.

Regeln für **kleine Betriebe** (bis zu 5 Beschäftigte, bis zu 80 m² Verkaufsfläche, inkl. frei zugängliche Sitz- und Aufenthaltsbereiche):



Auf Wunsch der Kundschaft müssen die Betriebe Essen und Trinken in die **von der Kundschaft mitgebrachten Becher und Schalen** füllen.

Die Betriebe müssen auf gut sichtbaren und lesbaren Informationstafeln **auf diese Möglichkeit hinweisen**.

Die Betriebe tragen **keine Verantwortung** dafür, dass die mitgebrachten Gefäße zum Transport von Lebensmitteln geeignet sind.

Die geltenden **Hygienebestimmungen und die Anforderungen** an die Lebensmittelsicherheit müssen beim Befüllen der mitgebrachten Gefäße beachtet werden.



Mehr Infos unter:
www.awa-gmbh.de/abfallberatung

Rechtliche Grundlage:

Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 05.07.2017 in der derzeit geltenden Fassung.

***Weitere Infos zu Hygiene und Mehrweggeschirr:**
www.lebensmittelverband.de

Restaurants, Bistros, Cafés, Frischetheken im Lebensmitteleinzelhandel und Lieferdienste, die **Essen und Getränke zum Mitnehmen** verkaufen, müssen ab dem 1. Januar 2023 ihre Produkte auch in **Mehrwegverpackungen** anbieten und diese auch zurücknehmen. In der gesetzlichen Regulierung ist verankert, dass eine Mehrwegvariante nicht teurer sein darf als das gleiche Produkt in einer Einwegverpackung. Es ist nicht ausreichend, Mehrwegverpackungen nur zum Verkauf anzubieten. Jedoch darf für die Mehrwegverpackungen ein Pfand erhoben werden.